



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Vernehmlassung zum Kantonalen Waldgesetz (NG 831.1) und der Kantonalen Waldverordnung (NG 831.11)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender: **Bauernverband Nidwalden, Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs**

Allgemein

In den Jahren 2013 und 2017 sind Ergänzungen des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Kraft getreten. Die Bestimmungen der kantonalen Waldgesetzgebung müssen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der weiterentwickelten Praxis angepasst und ergänzt werden. Anpassungen erfolgen für die Bereiche Waldfeststellungen, Forstschutz, Waldplanung, Holznutzung, Erholungsnutzung und dem Beitragswesen.

1. Sind Sie insgesamt mit der vorliegenden Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 6 ff. Ersatzabgabe

Die Regelungen zur Ersatzabgabe bei Rodungen wurden überarbeitet und dem Mehrwertabgabegesetz (MWAG; NG 611.3) angeglichen.

2. Sind Sie einverstanden, dass die Bestimmungen zur Ersatzgabe dem Mehrwertabgabegesetz angeglichen werden?

☐ ja

☒ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 8 f. Waldfeststellungen

Das Waldfeststellungsverfahren soll neu jeweils vor dem Rodungsbewilligungsverfahren bzw. vor dem Erlass oder der Revision von Nutzungsplänen gemäss der Planungs- und Bau-gesetzgebung (NG 611.1) erfolgen. Die gängige Praxis wird damit im Gesetz präzisiert.

3. Erachtet Sie diese Konkretisierungen als hilfreich?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Grenzen Landwirtschaftliche Nutzflächen LN an Waldflächen, sind die LN-Flächen bevorzugt zu behandeln. Der Eigentümer muss mit einbezogen werden*

Art. 12 Veranstaltungen

Die Kriterien zur Beurteilung einer allfälligen erheblichen Beanspruchung des Waldes, die eine Bewilligungspflicht auslösen, sollen durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden. Damit kann effizient reagiert werden, wenn sich ändernde gesellschaftliche Phänomene (z.B. Freizeitverhalten, Tourismusangebote) auf den Wald auswirken.

4. Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat die Kriterien auf Verordnungsstufe regelt?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit den Kriterien gemäss § 5a kWaV einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Der Wald darf durch Veranstaltungen keine nachteiligen Auswirkungen erfahren*

Art. 24 Schutz vor Naturgefahren. Massnahmen

Die zusätzliche Erwähnung von "touristischen Anlagen" soll der Entwicklung und der zunehmenden Bedeutung der touristischen Anlagen seit dem Inkrafttreten des kantonalen Waldgesetzes im Jahr 1998 gerecht werden. Zu den touristischen Anlagen gehören etwa Sportpfade, Skipisten, Langlaufloipen, Winterwanderwege, Rodelbahnen, Skilifte oder Bike-Pisten. Wanderwege müssen gemäss Bundesgesetzgebung möglichst gefahrlos begangen werden können. Weitergehende Sicherungsmassnahmen sind nicht vorgeschrieben. Für Walderschliessungsanlagen sowie Velowander- und Mountainbike-Routen sollen die gleichen Vorschriften gelten, da die Wege teils gemeinsam genutzt werden.

6. Sind Sie mit der zusätzlichen Erwähnung der touristischen Anlagen einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 35a Traditionelle Bewirtschaftungsmethoden

Traditionelle Wald-Bewirtschaftungsformen sind z.B. Niederwald oder Kastanienselve. Sie haben meist einen grossen ökologischen Wert (Biodiversität), sind in hohem öffentlichem Interesse und können aufwändig im Betrieb sein. Wo solche Waldflächen entstehen oder umgewandelt werden, kann der Kanton mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern analog den Waldreservaten eine Vereinbarung treffen bezüglich Betrieb und Finanzierung.

7. Sind Sie einverstanden, dass die traditionelle Bewirtschaftungsmethode ergänzt wird?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 36 Verhütung und Behebung von Waldschäden. Massnahmen

Um eine Ausbreitung von Schadorganismen rechtzeitig und konsequent zu verhindern oder sie zu bekämpfen, müssen Massnahmen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Waldes ergriffen werden können. Gemäss dem geänderten Bundesrecht haben die Kantone den Auftrag, ihr Gebiet auf Schadorganismen zu überwachen und unabhängig davon, ob es sich um einheimische oder gebietsfremde Schadorganismen handelt, Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden zu ergreifen, die die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Mit der vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, dass die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen auch ausserhalb des Waldes angeordnet, vollzogen und unterstützt werden können. Die Koordination obliegt den kantonalen Stellen.

Grundsätzlich ist es Sache der Grundeigentümerschaft. Werden die erforderlichen Massnahmen nicht ergriffen, kann die Direktion die entsprechenden Massnahmen anordnen.

8. Sind Sie mit dieser Ergänzung und Klarstellung einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Bei privaten Waldbesitzern gilt es die finanzielle Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewähren.*

Art. 39a Bau- und Werkstoff, Energieträger; Ziel

Der Nidwaldner Wald wird unter seiner Zuwachsleistung genutzt. Eine Nutzung des einheimischen Rohstoffs und Energieträgers Holz ist einerseits energie- und klimapolitisch sinnvoll und erwünscht. Andererseits ist eine Nutzung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch notwendig. Mit einer neuen Bestimmung zur Holzförderung bei der Planung und Errichtung von kantonseigenen Bauten und Anlagen kann der Kanton seine Vorbildfunktion manifestieren. Aus diesem Grund strebt der Kanton die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger an, soweit keine anderen Lösungen nachhaltiger sind.

9. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger anstrebt, soweit keine anderen Lösungen nachhaltiger sind?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 52 Strafbestimmungen

Bisher war das Amt bei Widerhandlungen gegen das Gesetz zur Anzeige verpflichtet. Die Vollzugsinstanzen sind neu dann zur Strafanzeige verpflichtet, wenn eine Widerhandlung nicht geringfügig ist. Damit wird dem Opportunitätsprinzip Rechnung getragen.

10. Sind Sie einverstanden, dass die Vollzugsinstanzen bei geringfügigen Widerhandlungen nicht zur Strafanzeige verpflichtet sind?

☐ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen

11. Weitere allgemeine Bemerkungen

12. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum

Unterschrift

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Mittwoch, 31. Januar 2024** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch